

Satzung der Initiative für elektronische Tastensinstrumente e.V. (IFET)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Initiative für elektronische Tastensinstrumente e.V. (IFET)* und hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist am 20.12.2007 in Werl gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim eingetragen.¹
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Musik auf elektronischen Tastensinstrumenten (Orgel, E-Piano, Keyboard, Synthesizer etc.) in allen Altersstufen.
2. Vorrangig widmet sich der Verein der musikalischen Förderung und Motivation von Kindern und Jugendlichen.
3. Insbesondere wird der Zweck des Vereins verwirklicht durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit gemäß dem Vereinszweck
 - Durchführung von entsprechenden Musikwettbewerben

- Kooperation mit öffentlichen und privaten (Musik-)Schulen
- Unterstützung anderer Vereinigungen oder Veranstaltungen entsprechend dem Vereinszweck
- Abhalten von Lehrgängen, Schulungen, Workshops etc.
- Veranstaltung von Konzerten mit elektronischen Tastensinstrumenten

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und — in ihrer Eigenschaft als Mitglieder — auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bestehende Darlehensverträge zwischen Mitglied und Verein bleiben hiervon unberührt, es sei denn, dass im Darlehensvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

¹ Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 21.05.2008 unter der Nummer VR 700 177.

8. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder können volljährige Personen werden, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
2. Außerordentliche Mitglieder können solche Personen werden, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.
3. Fördernde Mitglieder können solche Personen, Firmen oder Vereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch nicht aktiv am Vereinsbetrieb teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder können solche Personen, Firmen oder Vereinigungen werden, die sich um die Initiative für elektronische Tasteninstrumente besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Als schriftlich gilt dabei auch das Ausfüllen des entsprechenden Formulars auf den WEB-Seiten des Vereins im Internet mit anschließender rein elektronischer Übermittlung.
2. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters, mit der sich der gesetzliche Vertreter gleichzeitig verpflichtet, für die finanziellen Verpflichtungen des minderjährigen Mitgliedes gegenüber dem Verein aufzukommen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Ihm steht jedoch das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin hat die Entscheidung des Vorstandes Gültigkeit.
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann vom Vorstand dahingehend eingeschränkt werden, dass die Anzahl der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder auf Vielfache von Zwanzig begrenzt wird.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags.
6. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei Auflösung der juristischen Person.
8. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt; geliehenes Vereinseigentum ist unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Bereits bezahlte Gebühren und/oder Umlagen werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht, auch nicht anteilmäßig, erstattet.
9. Der Austritt kann frühestens nach drei Monaten Mitgliedschaft, jedoch immer nur zum Jahresende erfolgen. Er muss bis zum 30.11. des Austrittsjahres durch schriftliche Erklärung beim Vorstand angezeigt werden.

10. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Ausschluss bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
11. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beschließt der Vorstand daraufhin den Ausschluss, so ist dieser dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von einem Monat steht ihm das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung, den Ordnungen und sonstigen Anordnungen des Vereins bzw. ist nach ihrer Maßgabe zur Teilnahme an den Organen und Veranstaltungen sowie zur Benutzung von Einrichtungen des Vereins berechtigt.
2. Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten verpflichtet, durch seine aktive Mithilfe die Zwecke des Vereins nach bestem Wissen und Können zu unterstützen.
3. Die Benutzung von Einrichtungen des Vereins setzt die Bereitschaft zu ihrer Betreuung, Pflege, Wartung und Instandhaltung voraus.
4. Jedes Mitglied hat die Beiträge, Gebühren und evtl. Umlagen fristgerecht zu entrichten; Rechte aus der Mitgliedschaft

können daher grundsätzlich erst nach Zahlung der jeweiligen Beträge geltend gemacht werden.

5. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass seine Daten zum Zweck der Mitgliederverwaltung unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert werden. Jegliche Änderungen seiner Mitgliedsdaten, insbesondere hinsichtlich Namen, Wohnort und/oder E-Mail-Adresse, hat das Mitglied dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Behebung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können zusätzlich Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen sowie Gebühren werden vom Vorstand, Höhe und Fälligkeit von Umlagen von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die jeweiligen Beträge werden per Lastschriftverfahren zu Gunsten des Vereinskontos eingezogen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge, Gebühren oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen bzw. andere Zahlungsweisen zulassen.
4. Näheres regelt die Finanzordnung²; sie wird vom Vorstand beschlossen. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

² Finanzordnung siehe Seite 9 f.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen; diese besitzen jedoch kein Stimmrecht.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30.6. zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail, durch Aushang in den Vereinsräumen oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift bzw. auf den WEB-Seiten des Vereins im Internet. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen.
7. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen weiterhin:
 - Änderungen der Satzung
 - Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Umlagen
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bzw. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
 - Auflösung des Vereins
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend; Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
10. Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Vereinszwecks, können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernden oder neu aufzunehmenden Paragraphen müssen im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, das beschlussfassende Organ des Vereins; er führt die Geschäfte und verwaltet das

- Vereinsvermögen. Des Weiteren leitet er die Mitgliederversammlung und berichtet ihr.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; die Mitgliederversammlung kann ihnen jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung zubilligen.
 4. Vorstandsmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
 5. Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei spätestens in jedem fünften Jahr eine Neuwahl vorzunehmen ist; ihre Wiederwahl ist zulässig.
 6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden; des Weiteren endet die Vorstandstätigkeit durch Niederlegung, Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder Tod. Ansonsten bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl im Amt.
 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Gleiches gilt auch, wenn für ein Vorstandsamt keine Person durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde.
 8. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt dabei auch die Teilnahme an einer entsprechenden Telefon- oder Videokonferenz.
 10. In dringenden Fällen, in denen eine Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist, kann die Beschlussfassung auch auf schriftlichem und/oder elektronischem Wege (z. B. per Fax, E-Mail o. dgl.) erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass sämtliche Vorstandsmitglieder hierbei auch tatsächlich mitwirken können.
 11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 8, Absatz 9, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 12. Die Vorstandsmitglieder sind vom Selbstkontrahierungsverbot im Sinne des § 181 BGB befreit.
 13. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand weitere ehrenamtlich tätige Personen oder — insbesondere, wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen — bezahlte Kräfte (wie z. B. einen Geschäftsführer) beauftragen bzw. anstellen; letztere dürfen jedoch keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten.
 14. Der Vorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen zulassen; diese besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- ## § 10 Vorstand im Sinne des § 26 BGB
1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Werden im Außenverhältnis im Einzelfall Verbindlichkeiten über 10 000.– € eingegangen, so ist die Mitwirkung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden oder die Mitwirkung des Vorsitzenden und des Schatzmeisters erforderlich.
3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung beider Vorsitzender und der Schriftführer nur bei Verhinderung beider Vorsitzender sowie des Schatzmeisters ausüben.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal, bei Bedarf auch mehrmals im Laufe des Jahres die Buchführung und die Kasse sowie den jeweiligen Jahresabschluss des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer berichten über die Ergebnisse ihrer Prüfungen der Mitgliederversammlung. Ergeben ihre Prüfungen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Vermögensverwaltung, so beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Verbindlichkeit von Ordnungen

1. Folgende Ordnungen sind für alle Mitglieder des Vereins in ihren jeweils geltenden Fassungen unmittelbar verbindlich:
 - Finanzordnung der Initiative für elektronische Tasteninstrumente

e.V.³

- Benutzungsordnung für Einrichtungen der Initiative für elektronische Tasteninstrumente e.V.
2. Der Vorstand kann weitere, für alle Mitglieder des Vereins oder einzelne Personengruppen verbindliche Ordnungen erlassen.
 3. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und gedeihlichen Vereinslebens kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder verhängen.
2. Tatbestände, die die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen rechtfertigen, sind insbesondere:
 - fortgesetzte Nichterfüllung oder grobe Verletzung von Vereinspflichten
 - Verstoß gegen den Zweck, die Interessen, die Satzung, die Ordnungen oder sonstige Anordnungen des Vereins
 - unehrenhaftes, unsittliches, vereinschädigendes oder den Vereinsfrieden gefährdendes Verhalten
 - strafrechtliche Verurteilung
3. Ordnungsmaßnahmen, bei denen zusätzlich auch die Veröffentlichung der verhängten Maßnahme in der Vereinszeitschrift, auf den WEB-Seiten des Vereins im Internet und/oder ihr Aushang in den Vereinsräumen angeordnet werden kann, sind:
 - Verweis
 - Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen und/oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

³ Finanzordnung siehe Seite 9 f.

- Enthebung von Vereinsämtern und/oder Ruhen der Wählbarkeit für Vereinsämter bzw. der Fähigkeit zur Annahme eines solchen Amtes
 - Geldstrafe
 - Ausschluss aus dem Verein
4. Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gelten sinngemäß die in § 4, Absatz 11 genannten Verfahrensbestimmungen.
 5. Eine evtl. gerichtliche Nachprüfung einer vom Verein verhängten Ordnungsmaßnahme ist nur möglich, wenn zuvor der vereinsinterne Rechtsweg (Berufung an die Mitgliederversammlung) ausgeschöpft wurde und die Klage innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung der vereinsinternen Berufungsinstanz (Mitgliederversammlung) eingereicht wird.

§ 14 Vereinsvermögen und Haftung

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den Kassenbeständen, den Bankguthaben sowie dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereins.
2. Jegliche Haftung des Vereins einschließlich seiner Organe, seiner besonderen Vertreter, seiner Erfüllungsgehilfen und seiner Mitglieder für Sach-, Personen-, Vermögensschäden und/oder sonstige Schäden sowie für Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Für Schäden jeglicher Art, die durch Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen bzw. sonstige Anordnungen des Vereins einschließlich seiner Organe, seiner besonderen Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen des Vereins entstanden sind, haften der Verein, seine Organe, seine besonderen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nicht.
4. Der Verein einschließlich seiner Organe, seiner besonderen Vertreter, seiner Erfüllungsgehilfen und seiner Mitglieder haftet gegenüber Dritten nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Der Verein einschließlich seiner Organe, seiner besonderen Vertreter, seiner Erfüllungsgehilfen und seiner Mitglieder haftet gegenüber Mitgliedern nur bei Vorsatz.
6. Die Mitglieder eines Vereinsorgans, die besonderen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen des Vereins haften bei der Ausübung ihrer diesbezüglichen Tätigkeit gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz, wobei sie jedoch nach erteilter Entlastung nicht mehr zum Schadensersatz herangezogen werden können. Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.
7. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins bzw. die Benutzung von Einrichtungen des Vereins erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Mitglieds. Dies gilt insbesondere auch für die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Fahrten. Des Weiteren haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gemäß den Bestimmungen der Absätze 4 und 5.
8. Jedes Mitglied haftet für durch sein Verschulden an Vereinseinrichtungen entstandene Schäden sowie für den Verlust von geliehenem Vereinseigentum; alle anfallenden Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten sowie damit in Zusammenhang stehende sonstige Kosten trägt das betreffende Mitglied. Dies gilt sowohl bei Vorsatz als auch bei Fahrlässigkeit.
9. Nichtmitglieder unterwerfen sich bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, mit

Betreten der Vereinsräume bzw. mit Benutzung von Vereinseinrichtungen oder Übernahme von Vereinseigentum ebenfalls den Bestimmungen der Absätze 3, 7 und 8.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Absicht zur Auflösung des Vereins ist im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzugeben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die *Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Region Schwetzingen-Hockenheim e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2009 am 27.03.2009 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden zu diesem Zeitpunkt ordentliche Mitglieder des Vereins im Sinne des § 3 der Verinssatzung vom 20.12.2007 in den Status eines ordentlichen Mitglieds gemäß § 3, Absatz 1, und passive Mitglieder in den Status eines fördernden Mitglieds gemäß § 3, Absatz 3, dieser Satzung überführt.